

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2011

Nr. 2011/165

Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 23. Oktober 2011 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)¹⁾
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾ (BPR) und Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)³⁾
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁴⁾ und Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁵⁾
- Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandsschweizer sowie Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. August 2008 an die Kantonsregierungen zuhanden der Einwohnergemeinden über die Gewährleistung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. Oktober 2010 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 23. Oktober 2011

2.1.2 Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)⁶⁾ und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)⁷⁾

¹⁾ SR 101.
²⁾ SR 161.1.
³⁾ SR 161.11.
⁴⁾ SR 161.5.
⁵⁾ SR 161.51.
⁶⁾ 113.111.
⁷⁾ BGS 113.112.

2.1.3 Kein Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Das Vote électronique-System wird nicht eingesetzt für diese Wahlen, insbesondere weil noch kein Versuch anlässlich einer kantonalen oder kommunalen Wahl von vergleichbarer Komplexität durchgeführt worden ist und keine automatische Schnittstelle zwischen dem Vote électronique- und dem Wahlsystem besteht. Die Ausland-schweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können deshalb nicht elektronisch, sondern – wie bisher – brieflich oder an der Urne wählen.

2.2 Wahlart, Wahlkreis, Anzahl Sitze, Wählbarkeit

2.2.1 Die Nationalratswahlen finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis **7 Mitglieder** zu wählen. Wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 BV).

2.2.2 Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 170.10) i.V. mit Art. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010) und mit Art. 6–8 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1) verwiesen.

2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.

2.2.4 Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Nationalrat scheiden sie sonst aus ihrem parlamentarischen Amt aus (Art. 15 Abs. 2 ParlG).

2.3 Wahlvorschlag

2.3.1 Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

2.3.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens 7 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.

2.3.3 Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen).

2.3.4 Die Vorgesetzten sind nach Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (politischer Wohnsitz) und Heimatort zu bezeichnen.

- 2.3.5 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies geschieht durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages (Art. 86 Abs. 2 VPR). Fehlt die Unterschrift, wird der Name gestrichen.
- 2.3.6 Bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat besteht nach wie vor ein Defizit. Bei den letzten Nationalratswahlen 2007 wurde wenig mehr als jeder dritte Sitz durch eine Frau besetzt (29,5 %). Die Möglichkeiten, um ein ausgeglicheneres Verhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern zu erreichen, sind: eine ausgewogene Listengestaltung, gezielte Vorkumulation, Frauenkandidaturen an der Spitze des Wahlvorschlags bzw. Wahlzettels und Frauenlisten mit Listen- und Unterlisten-verbindungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weitergehenden Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen vom 27. Oktober 2010 verwiesen (S. 21 ff.) (http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw11/jus_index.html).

2.4 Unterzeichnende

- 2.4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die im Parteienregister der Bundeskanzlei registrierten Parteien sind vom Beibringen dieses Quorums befreit (s. folgende Ziffer).
- 2.4.2 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2010 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html) ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) **und** in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamtserneuerungswahl für den Nationalrat vom 21. Oktober 2007 im Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR). Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen **Unterschriften der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum **1. Mai 2011** alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 PartV).

- 2.4.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.
- 2.4.4 Die unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

- 2.4.5 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

2.5 Stimmrechtsbescheinigungen

- 2.5.1 Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter und die Wahlkampfleiter (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

2.6 Einreichung

Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 22. August 2011, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

2.7 Bereinigung

- 2.7.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Eingangs.
- 2.7.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens 3 Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 2.7.3 Die Wahlvorschläge werden spätestens bis **Montag, 29. August 2011, 17.00 Uhr**, bereinigt.

2.8 Listenverbindungen

- 2.8.1 Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das **Formular 'Listenverbindungen'** zusammen mit dem **Wahlvorschlag** bis **Montag, 22. August 2011, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei abzugeben. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.
- 2.8.2 Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

- 2.8.3 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen (Unterschriften) der Listenvertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen auf dem Formular 'Listenverbindungen' notwendig.

2.9 Veröffentlichung

- 2.9.1 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 24. – 26. August 2011 während der Büroöffnungszeiten bei der Staatskanzlei einsehen.
- 2.9.2 Nach der Bereinigung veröffentlicht die Staatskanzlei die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.

3. Wahl- und Wahlpropagandamaterial

3.1 Amtliche Wahlzettel

- 3.1.1 Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).
- 3.1.2 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel aufgeführt. Sie erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

3.2 Wahlpropagandamaterial

3.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jeder politischen Partei bzw. Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

3.2.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Montag, 19. September 2011, 12 Uhr** zu.

Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

3.2.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004); es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

3.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

3.2.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 1. Oktober 2011** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer wird von der Staatskanzlei versandt.

4. Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

4.1 Gültig wählen

4.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem **Wahlzettel mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** ist **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

4.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Nationalratswahlen abgegeben werden.

4.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

4.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **22. Oktober 2011**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

5. Bestellung von Zustellkuverts

- 5.1 Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es sind überdies Zustellkuverts für eine allfällige Abstimmung und für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen zu bestellen (falls das Wahlmaterial aus Zeitgründen separat versandt werden muss).

6. Strafbestimmung

- 6.1 Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ SR 311.0.

7. Vollzug

- 7.1 Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue, sca)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (380; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;
z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Stadtkanzlei, Baselstrasse 7, Postfach

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (121)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Herrn Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Herrn Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, Büro 18, 3003 Bern

Medien (jae)

Rest an Stu

Versand mit Anmeldeformularen NR und SR sowie Schreiben der Staatskanzlei:

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4502 Solothurn

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

EVP, Eric Schenk, Frank-Buchser-Strasse 3, 4532 Feldbrunnen

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Dr. Ernest Cavin, Postfach 206, 4501 Solothurn

Jungfreisinnige Solothurn, David Ruprecht, Neuriedweg 10, 4512 Bellach

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn

SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz

Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen

Schweizer Demokraten, Patrick Müller, Lochhofstr. 14, 5014 Erlinsbach

EDU Kanton Solothurn, Adrian Roth, Bärnerstrasse 28, 4543 Deitingen